

# GL\_GERICHTE GL-1282 vom 24. März 2020

GL Gerichte, 2020-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1282](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1282)

FR: GL\_GERICHTE GL-1282 du 24 mars 2020

IT: GL\_GERICHTE GL-1282 del 24 marzo 2020

## Erwägungen

### E. 1

Es sei das Urteil der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 9. November 2018 aufzuheben und die Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen.

### E. 2

Mit Entscheid vom 9. November 2018 verurteilte die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts die Beschuldigte wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG zu 15 Tagessätzen Geldstrafe zu je CHF 120.-, wobei der Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aufgeschoben wurde (act. 18 S. 9 f. Dispositiv-Ziff. 1 und Ziff. 3). Hinsichtlich der ebenfalls angeklagten Verletzung von Verkehrsregeln (Nichtbeherrschen des Fahrzeuges; pflichtwidriges Verhalten bei Unfall sowie Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges) stellte die Strafgerichtskommission das Verfahren demgegenüber ein, da diese Tatvorwürfe als blosser Übertretungen inzwischen verjährt waren (Dispositiv-Ziff. 2). Aufgrund der erfolgten Verurteilung im Hauptanklagepunkt ■ einem Vergehen ■ wurden die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich der Beschuldigten auferlegt und wurde ihr auch keine Parteientschädigung zugesprochen (Dispositiv-Ziff. 4 bis Ziff. 6).

### E. 3

Gegen dieses Urteil erhob die Beschuldigte rechtzeitig Berufung mit dem Antrag auf Freispruch von Schuld und Strafe (act. 21). Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Anschlussberufung verzichtet (act. 25) und schliesst auf Abweisung der Berufung (act. 31 S. 2).

### E. 3.2

3.2.1 Der Rechtsvertreter der Beschuldigten wendet in der Berufung weiter ein, die Vorinstanz habe bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die Beschuldigte während der Fahrt im Auto laute Musik gehört habe und deswegen die Streifkollision nicht wahrgenommen habe (act. 31 S. 9).

3.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrem Entscheid darauf hin (act. 18 S. 6 E. 3.2.), dass die Beschuldigte in der Untersuchung zunächst selber eingeräumt habe, einen dumpfen Knall wahrgenommen zu haben, ehe sie dann im weiteren Verlauf des Verfahrens diese Aussage relativiert habe. Aus Sicht der Vorinstanz ist indes bereits aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass bei einer Streifkollision, wenn wie hier die Seitenspiegel beider Fahrzeuge beschädigt werden, ein erheblicher Lärm entsteht, und dies erst noch unmittelbar neben der Fahrerseite; die Beschuldigte habe diesen Lärm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wahrgenommen, weshalb ihre inzwischen

gegenteilige Darstellung, nichts gehört zu haben, eine reine Schutzbehauptung sei. Weil die Beschuldigte einfach weitergefahren sei, obschon sie einen Knall vernommen habe, habe sie sich vorsätzlich einer polizeilichen Kontrolle zur Feststellung der Fahrunfähigkeit entzogen (act. 18 S. 7 oben E. 3.3.).

3.2.3 Die Beschuldigte gab bei der polizeilichen Befragung eine Woche nach dem Unfallereignis zu Protokoll, sie habe "mal einen dumpfen Knall" gehört, habe sich aber nicht weiter darauf geachtet und sei weitergefahren (U-act. I/06 Ziff. 1); auf Nachfrage der Polizei, ob sie die Kollision bemerkt habe, antwortete sie, sie habe wohl einen Knall bemerkt, habe diesen aber nicht zuordnen können und sei danach bereits daheim gewesen (U-act. I/07 Ziff. 12). Anlässlich der Verhandlung vor Vorinstanz erklärte die Beschuldigte, sie sei bei der polizeilichen Befragung nervös gewesen und sei von der Polizei in die Enge getrieben worden; in dieser Situation habe sie dann möglicherweise gesagt, dass es einen dumpfen Knall gegeben habe (act. 8 S. 4 Ziff. 14). Vor Obergericht wiederholte die Beschuldigte sinngemäss diese Darstellung betreffend die damalige polizeiliche Befragung (act. 32 S. 3).

Hierzu ist vorab Folgendes festzuhalten: Zur Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft rund vier Monate nach dem Unfallereignis erschien die Beschuldigte in Begleitung ihres Rechtsvertreters (U-act. III/10). Vom Staatsanwalt danach gefragt, ob sie (die Beschuldigte) ihre vor Polizei gemachte Aussage, wonach sie einen dumpfen Knall wahrgenommen habe, den sie aber nicht habe einordnen können, bestätigen könne, antwortete sie mit "Ja", fügte aber sogleich relativierend hinzu, dass wenn sie gemerkt hätte, dass es "getätscht" habe, so hätte sie angehalten; sie könne eben gerade nicht sagen, wo oder wie, es habe ja auch sonst schon mal geknallt (U-act. III/11 Ziff. 5).

Bei näherer Betrachtung der Aussage der Beschuldigten vor der Staatsanwaltschaft fällt zunächst auf, dass die inzwischen anwaltlich begleitete Beschuldigte da noch mit keiner Silbe vorbrachte, sie sei bei der Erstbefragung von der Polizei in die Enge getrieben worden. Vielmehr tendierte sie jetzt sachte dazu, in Zweifel zu ziehen, ob sie effektiv etwas gehört habe. Dieses nunmehrige Ausweichen in eine Mutmassung ist freilich damit zu erklären, dass die mittlerweile rechtlich instruierte Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt wusste, dass eine Verurteilung davon abhängen wird, ob die Strafbehörde ihr die Wahrnehmung der Kollision effektiv würde nachweisen können. Weil daher die Beschuldigte bestrebt war, ihre Erstaussage noch weiter ins Wanken zu bringen, hat sie sich schliesslich in der vorinstanzlichen Verhandlung auf die Behauptung verlegt, sie sei von der Polizei unter Druck gesetzt worden.

Als Fazit der Gesamtwürdigung des Aussageverhaltens der Beschuldigten ist demnach festzuhalten, dass ihre allererste Aussage vor Polizei, wonach sie damals auf ihrer Heimfahrt von Riedern nach Ennenda einen dumpfen Knall gehört habe, tatsächlich auch der Wahrheit entsprach. Ist somit erstellt, dass die Beschuldigte im Moment der Streifkollision einen Knall hörte, so ist gleichermassen gewiss, dass sie ebenso die Kollision als solche wahrnahm.

3.2.4 Aber selbst wenn die Beschuldigte von allem Anfang an ausgesagt hätte, sie habe wegen laut aufgedrehter Musik im Auto den unmittelbaren Vorgang der Streifkollision nicht wahrgenommen, so ist ihr darin nicht zu glauben und ist eine solche Aussage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als reine Schutzbehauptung zu bezeichnen. Bei der Streifkollision wurde der fahrerseitige Seitenspiegel am Wagen der Beschuldigten

komplett abgeschlagen und baumelte danach nur noch ein Reststück der Spiegelhalterung lose an einem Kabel (siehe U-act. I/17+18). Allein schon das Abtrennen des Spiegels verursachte ein vernehmbar lautes Geräusch. Kommt hinzu, dass der Seitenspiegel bei der Kollision gegen die Fahrertüre hin weggedrückt bzw. abgeschlagen wurde und die Spiegelbüchse dabei sogar noch an die Scheibe der Fahrertüre anprallte und diese beschädigte (U-act. I/18). Bei dieser Sachlage steht zweifelsfrei fest, dass die Beschuldigte den Unfallvorgang unweigerlich bemerkt hat, und zwar unbekümmert darum, wie laut die Musik in ihrem Auto war. Denn einerseits verursachte das Abschlagen des ganzen Spiegelgehäuses und der folgende Anprall an das Seitenfenster ein vernehmbar lautes Geräusch, welches den rhythmischen Verlauf der Musik abrupt durchbrach und daher im Innern des Autos empfunden wurde; andererseits trug sich der eben beschriebene Vorgang des berstenden Seitenspiegels unmittelbar im seitlichen Sichtfeld der Fahrzeuglenkerin zu und wurde daher von ihr ohne jeden Zweifel ebenso visuell wahrgenommen. Ganz gewiss ist der Beschuldigten dabei auch klargeworden, dass bei der soeben erfolgten Streifkollision beim anderen beteiligten Fahrzeug ebenfalls ein Schaden entstanden sein muss.

### **E. 3.3**

3.3.1 Die Anklage beschränkt sich allerdings nicht nur auf den Vorwurf, dass die Beschuldigte die Streifkollision unmittelbar im Moment des Ereignisses bemerkt habe und dennoch weitergefahren sei. Vielmehr lastet die Anklage der Beschuldigten zusätzlich an, dass sie zumindest aber auf ihrer Weiterfahrt nach Hause bzw. beim Aussteigen aus dem Wagen bemerkt habe, dass sie in einen Unfall verwickelt war, und selbst jetzt habe sie es unterlassen, eine Unfallmeldung an die Polizei zu erstatten (act. 1 S. 2 2. Abschnitt).

3.3.2 Die Distanz von der Kollisionsstelle an der Bahnhofstrasse in Glarus (U-act. I/16) bis zum Wohnort der Beschuldigten an der [...] in Ennenda beträgt etwa einen Kilometer; auf dieser Strecke musste die Beschuldigte zweimal links abbiegen (Google Maps; Gerichtsnotorietät). Hierbei hat sie mit Bestimmtheit das plötzliche Fehlen des linken Seitenspiegels an ihrem Fahrzeug bemerkt. Spätestens aber beim Aussteigen aus dem Auto wurde sie des an der Fahrertüre an einem Kabel herabhängenden Reststücks des Seitenspiegels (U-act. I/18) ganz gewiss gewahr. Wenn daher die Beschuldigte vor Vorinstanz ausführte, sie habe den kaputten Seitenspiegel erst am folgenden Morgen bemerkt und habe sich dabei gedacht, es könnte während der Nacht jemand ihren an der Strasse parkierten Wagen gestreift haben (act. 8 S. 4 Ziff. 12), so stellt dies eine reine Schutzbehauptung dar.

3.3.3 Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Beschuldigte nach der Kollision bei ihrer Weiterfahrt bzw. allerspätestens beim Aussteigen daheim das Fehlen des Seitenspiegels festgestellt hat. Es steht sodann ausser Frage, dass es der Beschuldigten hierbei bewusst war, dass der plötzlich abgeschlagene Seitenspiegel auf nichts anderes als eine während ihrer kurzen Heimfahrt von Riedern nach Ennenda stattgefundenen Streifkollision zurückzuführen ist und dabei auch beim anderen unfallbetroffenen Fahrzeug ein Schaden entstanden sein muss. Aus alldem ergibt sich daher, dass die Beschuldigte spätestens nach ihrer Ankunft zu Hause zwingend eine Unfallmeldung an die Polizei hätte erstatten müssen (siehe dazu BGE 114 IV 148 E. 2a S. 152).

### **E. 4**

4.1 Die Beschuldigte hätte, da sie die Streifkollision ohne jeden Zweifel bemerkt hat, unmittelbar nach der Kollision sofort anhalten müssen (Art. 51 Abs. 1 SVG) bzw. sie hätte

spätestens nach ihrer Ankunft zu Hause die Polizei verständigen und sich der Polizei zur Abklärung des Unfallgeschehens zur Verfügung halten müssen (Art. 56 Abs. 2 VRV).

Es steht sodann ausser Frage, dass die Beschuldigte sich dieser Verhaltenspflichten nach einem Unfall im Klaren war. Zu Recht hat sie denn auch nie Gegenteiliges vorgebracht.

4.2 Die hier interessierende Streifkollision passierte auf einem schnurgeraden, breiten und gut ausgeleuchteten Strassenabschnitt und die Fahrbahn war bei damals guter Witterung trocken (U-act. I/01 und I/16). Die Streifkollision auf diesem Streckenabschnitt bei guten äusseren Bedingungen ist daher objektiv gesehen als ausserordentlich merkwürdiges Ereignis einzustufen; infolgedessen hätte die Polizei zweifelsfrei gegenüber der Beschuldigten eine Massnahme zur Feststellung ihrer Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG angeordnet. Kommt hinzu, dass die Polizei mittlerweile auch bei Bagatellunfällen systematisch Atem-Alkoholproben anzuordnen pflegt (Weissenberger, a.a.O., Art. 91a SVG N 6), wobei Fahrzeugführer ohnehin unbesehen kontrolliert werden können (Art. 55 Abs. 1 SVG) und insofern auch der völlig Nüchterne damit rechnen muss (siehe dazu Urteil BGer 6B\_415/2015 vom 19. August 2015 E. 1.2).

Bei objektiver Betrachtung hätte die Polizei erst recht eine Massnahme zur Klärung der Fahrunfähigkeit angeordnet, falls die Beschuldigte nach ihrer Ankunft daheim eine Unfallmeldung erstattet hätte. Denn dann hätte speziell der Umstand, dass die Beschuldigte nicht unmittelbar nach der Kollision anhielt, zusätzliche Zweifel an ihrer Fahrfähigkeit ausgelöst und hätte dies die Polizei zu näheren Abklärungen bewogen; auch darüber war sich die Beschuldigte vollkommen im Klaren.

## **E. 5**

5.1 Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die Beschuldigte durch ihr gesamtes Verhalten nach der Streifkollision (weiterfahren, ohne anzuhalten; keine Meldung an die Polizei spätestens nach ihrer Ankunft daheim) wissentlich und willentlich mögliche polizeiliche Abklärungen hinsichtlich ihrer Fahrfähigkeit verhindert hat. Dadurch hat sie in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt. Ihre entsprechende Verurteilung im angefochtenen Entscheid ist daher nicht zu beanstanden und ist somit in diesem Punkt die Berufung abzuweisen.

5.2 Nachdem bereits die Vorinstanz aus insgesamt zutreffenden Überlegungen auf einen Schuldspruch im Sinne der Anklage erkannt hat, kann hier gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO ergänzend auf die einschlägigen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 18 S. 4 ff. E. III.).

## **E. 6**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen

## **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an:

[...]